ben verficherten Bebauben fich noch nicht ereignet hat, mit einer Gelbbufe von 100 Ehlr. ober bafern folche nicht einzubringen, mit 3monatlicher Gefangnifftrafe zu belegen. - b) In bem Falle aber, wenn bie Contravention erft nach eingetretenem Brandun= glud entbedt wird, nicht allein des Unfpruchs auf die außerbem aus ber Landesanstalt etwa zu erwartende Immobiliar = Brand= vergutung fur bas verbotswidrig bei einer andern Unftalt verfiderte Gebaude verluftig, fondern es unterliegt auch die, fei es für Gebaude ober bewegliche Gegenstande, aus andern in = ober auslandischen Unftalten ihm zufommende Entschädigungefumme ber Confiscation zum Beften ber Lanbesverficherungsanftalt und es ift, bafern diefe Bergutungsfumme bereits erhoben oder fonft nicht fofort zu erlangen mare, folche durch einen von der Direc= torial : Commiffion auf Unzeige der Ortsobrigfeit der Unftalt zu bestellenden Uctor von dem Contravenienten im geeigneten Rechts= wege einzubringen, nicht minber bann, wenn fich die Erfolglo= figfeit ber ju rechtlicher Ginbringung bes Betrags ber Bergu= tungsfumme ergabe, ber Contravenient mit Gefangniß bis ju 6 Monaten zu bestrafen. — Much follen Geschäftsführer, Agenten ober Reisebiener frember Uffecuranganstalten, welche berumreifen und Einzeichnungen sammeln, im Lande nicht geduldet werden, fie find vielmehr vortommenden Falls anzuhalten, und mit einer Geldbuffe von 25. Thir. oder, bafern biefe von ihnen nicht zu er= langen, mit 4mochentlicher Gefangnifftrafe zu belegen, nach beren Bollftredung aber uber bie Grenze zu weisen.

Secretair Sart hat bem Prafibio zu diefem g. ein Umendement übergeben, womit er am Schluffe bes §. 8. noch folgenben Bufat beantragt: "Inlanbische Agenten, welche zu einer vorschriftswidrigen Berficherung wiffentlich die Band bieten, find mit dem Berlufte der Concession, oder, wenn ihnen eine folche nicht ertheilt worden ift, ebenfalls mit einer Geldftrafe von 25 Thirn., und bafern diese nicht zu erlangen, mit 4 wochentlicher Gefangnifftrafe zu belegen." — Der Untragfteller bemerkt zur Unterftugung feines Umendements, daß ihn hierzu besonders der Umstand veranlaßt habe, weil nach Aufhebung der Berord= nung pom 23. Juli 1828 es an jeder Bestimmung über die Bestrafung inlandischer Agenten, welche fich in unerlaubte Verfiche= rungen einließen, fehle, am Schluffe bes &. nach ber Faffung ber 2. Rammer aber lediglich nur von Auslandern die Rede fei.

Der tonigl. Commiffar v. Wietersheim: Er verkenne - zwar nicht das Zweckdienliche des Antrags, glaube aber, daß selbiger feine Erledigung finden werde, wenn er bemerke, daß eine gesetliche Bestimmung hierüber bereits bestehe, da §. 93. nicht die ganze Berordnung vom 23. Juli 1828 aufgehoben habe, fonbern nur bie 3 erften SS. berfelben.

Secretair v. Bedtwig: Er fonne hierbei ben Bunfch nicht unterbrücken, jene Verordnung lieber ganglich aufzuheben und den Inhalt der von ihr giltig bleibenden Theile mit in bas vorlie= genbe Gefet zu bringen. - Man beschließt, biefen Gegenstanb bei §. 93. wieder zur Sprache zu bringen.

Burgermeifter Gottschald: Die Bestimmung bes §. 8. überhaupt anlangend, so scheine sie ihm dem Zwecke bes vorliegenden Gefetes geradezu zuwider zu laufen; benn die Caducita: ftimmig an. ten, welche bas Gefet zu vermeiden fuche, wurden durch die Bestimmung, bag berjenige, welcher ohne Erlaubniß in einer ben Bergutungefumme bestraft werden folle, gerade noch mehr I hellig genehmigt.

herbeigeführt. Man ftrafe bann boppelt, und bei eintretenbem Gefängniß fogar breifach. Ihm scheine bie Confiscation ber aus bem Mustande eingehenden Bergutung vollig hinreichend zu fein.

Burgermeifter Reiche = Gifenftud: Er wurbe, in Erwagung, baß ber hinterzieher bes Gefetes feineswegs feine Ubficht zu Erlangung einer unverhaltnigmaßigen Berficherungs= quote erreichen folle, und daher die Confiscation weniger als Strafe, fondern mehr als Borbeugungsmaßregel anzusehen fein mochte, fur ben S. bes Gefegentwurfs ftimmen, wenn es fich hier allein um Begehungs =, nicht auch um Unterlaffungsfunden handle, die auf ein vielleicht unbedeutendes Berfeben fich begrunben konnten, und unterftuge sonach ben Gottschalb'schen Untrag.

Der konigl. Commiffar v. Wietersheim: Man muffe hierbei besonders zwei Falle unterscheiden. Seien bloß Mobilien widerrechtlich verfichert worden, fo erfolge lediglich nur die Confiscation ber Bergutungsfumme. Die Ginziehung ber Bergutung aus der Landesanstalt hingegen setze verbotswidrig verficherte Bebaube voraus. Glaube man aber, bag barin eine Dunkelheit liege, wenn im Gingange bes g. auch bes g. 7. Erwahnung ge= schehe, so moge man den Unfang des &. in die Fassung bringen: "Wird auch nur beziehendlich gegen Ginen ber SS. 6. und 7. 2c."

Der Untrag bes Burgermeisters Gottschald wird hierauf mit 21 gegen 10 Stimmen verworfen, ber bes Regierungscom= miffars hingegen einstimmig angenommen.

Dem Bemerken bes Burgermeifters Bubler, bag es in der Faffung der 2. Kammer sub a. ftatt "Gebaude" wohl " Gegenftande" heißen muffe, pflichtet man übrigens allgemein bei.

Es wird hierauf die Frage: Eritt man der Saffung ber 2. Rammer S. S. unter Ginschaltung bes Wortes ,, beziehendlich" bei? einftimmig bejahet.

6. 9. betrifft bie Behorben gu Berwaltung ber Unffalt (f. benf. in Mr. 145. b. Bl. S. 1131.).

Diefer S. wird ohne Begenerinnerung ein ftimmig unverånbert beibehalten.

§. 10. (f. benf. in Mr. 145. b. Bl. G. 1131.).

Die Deputation begutachtet hierzu:

Da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß bie mit ben Brandverficherungsangelegenheiten verbundenen Gefchafte gum Reffort ber Bermaltungsbehorden gehoren muffen, Die fefte Bil= bung der Unterbehorden aber noch den zu treffenden organischen Ginrichtungen vorbehalten bleibt, fo fcheint es gang fachgemaß, anstatt ber im Gesetzentwurfe sub a. b. und c. namentlich aufge= führten Behorden, nur im Allgemeinen ,, bie Ortsobrigkeiten in Bermaltungs : Gachen" als Diejenigen Behorden zu bezeich: nen, an welche die Berfügungen ber Directorial : Commiffion gu erlaffen find. - Gleicher Unficht ift auch die jenfeitige Rammer gemefen.

Die Rammer genehmiget fowohl ben Borschlag ber Deputation, als nimmt auch unter diefer Abanderung ben S. felbft ein=

§. 11. (f. benf. in Dr. 145. b. 281. G. 1133.).

Referent erwähnt, daß wohl auch hier bas Wort "Socie: andern Unftalt verfichere, nicht nur mit Confiscation ber aus tat" in "Unftalt" zu verwandeln fein werde. - Dieg wird bin= fremben, fondern auch aus dem inlandischen Inftitute zu ziehen= | reichend unterftut, und der S. 11. mit diefer Beranderung ein=